



Cottbus, 26.01.2012

### Rundschreiben des LBV Nr. 3/ 01/ 2012

#### Städtebauförderung

**Betrifft:** Bund- Länder- Programm Stadtbau - Ost  
„Teilprogramm zur Förderung der Rückführung der städtischen  
Infrastruktur und für Aufwertungsvorhaben“ (STUB- RSI)

**hier:** Erläuterungen zu den Förderkonditionen der Programmjahre 2006-11  
sowie Darstellung der Finanzierung in den Zwischenabrechnungen

**Bezug:** - Rundschreiben des LBV Nr. 3/08/09 vom 08.09.2009  
- Rundschreiben des LBV Nr. 3/09/10 vom 17.12.2010

**Anlagen:** - Nr.1: Förderkonditionen von Vorhaben der Rückführung der sozialen  
Infrastruktur gemäß dem Handlungsfeld B.4 der StBauFR 2009  
(Ordnungsmaßnahmen)  
- Nr.2: Förderkonditionen von Vorhaben der stadtbaubedingten  
Anpassung der sozialen Infrastruktur gemäß dem Handlungsfeld  
B.3 der StBauFR 2009 (Baumaßnahmen)  
- Nr.3: Musterzwischenabrechnung für die soziale Infrastruktur  
- Nr.4: Musterzwischenabrechnung für die technische Infrastruktur

Sehr geehrte Damen und Herren,

verschiedene Gemeinden haben wiederholt Fragen an das LBV gerichtet, die sich auf die  
Förderkonditionen sowie auf die Darstellung der Finanzierung in den jährlichen  
Zwischenabrechnungen im Teilprogramm STUB-RSI bezogen haben.

Mit diesem Rundschreiben möchte ich Ihnen dazu erläuternde Informationen geben.

## 1. Ausführungen zu den Förderkonditionen

Die Verwaltungsvereinbarungen zur Städtebauförderung zwischen Bund und Ländern enthielten jährlich unterschiedliche Festlegungen, ob ein kommunaler Miteleistungsanteil zu leisten ist oder nicht. Dies führte dazu, dass in zwei Einzelfällen Festlegungen in den Zuwendungsbescheiden getroffen wurden, die von der Regel <sup>1)</sup> abweichen :

### Fall 1: betrifft die Zuwendungsbescheide der Programmjahre 2006 bis 2008 <sup>2)</sup>

Der komplementäre Teil zur Zuwendung wird nicht durch den kommunalen Miteleistungsanteil, sondern *immer* durch den Bauherren erbracht (auch wenn die Kommune der Bauherr ist).

### Fall 2: betrifft die Zuwendungsbescheide der Programmjahre 2010 und 2011<sup>3)</sup>

Bei Maßnahmen der Sozialen Infrastruktur, deren bauliche Anlagen sich im Eigentum Dritter befinden, *kann* der Bauherr den kommunalen Miteleistungsanteil übernehmen. Voraussetzung dafür ist, dass dieses Vorgehen mit Vorlage des Umsetzungsplans separat für das jeweilige Einzelvorhaben beantragt und vom LBV bestätigt wird.

Bei Maßnahmen der Technischen Infrastruktur, deren bauliche Anlagen sich im Eigentum Dritter befinden, *kann* eine Anteilsfinanzierung von bis zu 100 % zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, die der Stadt entstehen, gewährt werden (d.h. kein kommunaler Miteleistungsanteil). Voraussetzung dafür ist, dass dieses Vorgehen mit Vorlage des Umsetzungsplans separat für das jeweilige Einzelvorhaben beantragt und vom LBV bestätigt wird.

Die beigelegten Anlagen 1 und 2 geben Ihnen einen Überblick über die unterschiedlichen Förderkonditionen der Programmjahre 2006 bis 2011.

## 2. Darstellung der Finanzierung in den Zwischenabrechnungen

### Soziale Infrastruktur

Für die Programmjahre 2006 – 2008 (Fall 1) ist der durch den Bauherren getragene KMA in der Zwischenabrechnung darzustellen. Dies gilt auch für die Ausnahmefälle der Programmjahre 2010 und 2011 (Fall 2). Ab dem Programmjahr 2009 ist die bewilligte Zuwendung regulär mit einem KMA durch die Gemeinde zu komplementieren und entsprechend in der Zwischenabrechnung darzustellen. Dadurch erfolgt eine einheitliche Darstellung der Einzelvorhaben in der Zwischenabrechnung (Beispiel siehe Anlage 3).

---

<sup>1)</sup> Die Regel ist, die Gemeinde erbringt den ergänzenden Teil zur Zuwendung (= kommunaler Miteleistungsanteil)

<sup>2)</sup> Gilt nicht für die bis 31.12.2010 ergangenen „**R**“- Bescheide (z.B.: STUB RSI/R/20XX/...) sowie für die bis 31.12.2010 ergangenen „**Z**“- Bescheide (z.B.: STUB RSI/Z/20XX/...).

<sup>3)</sup> Gilt auch für die im Jahr 2011 erstmalig erlassenen „**R**“- und „**Z**“- Bescheide

Hierbei handelt es sich jedoch um eine abweichende Darstellung zu den dem LBV bereits vorliegenden Zwischenabrechnungen, so dass eine Überarbeitung dieser notwendig sein wird. Die zuständigen Bearbeiter des LBV werden sich diesbezüglich mit den Gemeinden in Verbindung setzen.

#### Technische Infrastruktur

Ab dem Programmjahr 2009 ist die bewilligte Zuwendung regulär mit einem KMA durch die Gemeinde zu komplementieren und entsprechend in der Zwischenabrechnung darzustellen. Abweichend davon ist für die Programmjahre 2006 – 2008 (Fall 1) die bewilligte Zuwendung nicht mit einem KMA durch die Gemeinde zu komplementieren. Dies gilt auch für die Ausnahmefälle der Programmjahre 2010 und 2011 (Fall 2).

Der Bauherrenanteil ist bei der Abrechnung der technischen Infrastruktur grundsätzlich nicht in der Zwischenabrechnung darzustellen (siehe Anlage 4).

Sollte diesbezüglich bei den dem LBV bereits vorliegenden Zwischenabrechnungen Änderungsbedarf bestehen, wird sich der zuständige Bearbeiter mit den Gemeinden in Verbindung setzen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Pfaff

**Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.**